

457/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier, Gradwohl, Mag. Ulli Sima, Dr. Elisabeth Pittermann, Anna Huber und Kollegen vom 2. März 2000, Nr. 456/J, betreffend „Verbotene Tierarzneimittel bzw. Antibiotika“, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Anfrage ist vorab festzuhalten, dass der Einsatz von Antibiotika in Futtermitteln einen besonders sensiblen Bereich darstellt, dem besonderes Augenmerk zu schenken ist. Österreich ist daher in den EU - Gremien immer für einen sehr restriktiven Einsatz von Antibiotika eingetreten. So wurde insbesondere während des Ratsvorsitzes Österreichs im Ministerrat (Landwirtschaft) am 14./15.12.1998 die Verordnung zur Änderung der maßgeblichen Richtlinie 70/524 (Zusatzstoff - Richtlinie) beschlossen. Durch diese Änderungsrichtlinie wurden zu den bereits bestehenden umfangreichen Verboten, wie z. B. Avoparcin, die Zulassung der Futtermittel - Antibiotika Zink - Bacitracin, Spiramycin, Virginiamycin und Tylosinphosphat als Zusatzstoffe zurückgenommen. Dieses Verbot wurde im Sinne eines (präventiven) Verbraucherschutzes ausgesprochen, um Antibiotikaresistenzen zu vermeiden. Das bedeutet insgesamt, dass Antibiotika in Futtermitteln nur dann eingesetzt werden können, wenn sie weder in der Human - noch in der Veterinärmedizin Verwendung finden.

Zusätzlich wird seitens Österreichs auch die Forschung und Überwachung in bezug auf die Entwicklung von Antibiotikaresistenzen unterstützt. Grundsätzliches Ziel ist es, wenn sich aus Untersuchungen die Notwendigkeit weiterer Verbote ergibt, diese umgehend umzusetzen.

Zu den Fragen 1, 2, 5 und 6:

Bei dem Arzneimittel Chlortetracylinhydrochlorid (CTC) handelt es sich um keine nach dem Arzneimittelrecht zugelassene Arzneispezialität sondern um eine Reinsubstanz, deren Inverkehrbringen und auch Anwendung den strengen Vorgaben des Arzneimittelrechtes unterliegt. Für das Arzneimittelrecht kommt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft keine Zuständigkeit zu. Diese Angelegenheiten obliegen nach dem Bundesministeriengesetz 1986 idGF dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft keine Daten über die illegale Anwendung von Arzneimitteln vorliegen.

Nach den futtermittelrechtlichen Vorschriften (Futtermittelgesetz 1999, BGB I Nr 139, Futtermittelverordnung, BGBl II Nr 93/2000) ist die Beimischung von CTC verboten. Für die Kontrolle der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorgaben über Herstellung und Inverkehrsetzung von Futtermitteln sind das Bundesamt für Agrarbiologie in Linz für Westösterreich und das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft für Ostösterreich zuständig. Die Kontrolle der Verfütterung selbst obliegt dem Landeshauptmann und wird von den Landesveterinärbehörden ausgeübt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten wurde ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Zu den Fragen 7 - 10:

Die Anzahl der im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle vom Bundesamt für Agrarbio - logie in Linz und vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (siehe oben) durchgeführten Proben betrug:

	1997	1998	1999**
Betriebskontrollen	1297	1295	1141
Proben	2584	2554	1836
Beanstandungen*)	327	398	237
Anzeigen	276	224	146

*) wegen Kennzeichnungs - und anderer kleiner Mängel

*) Einschränkung der Proben durch Verbesserungen in der Abwicklung und Probenverarbeitung im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen unter Aufrechterhaltung der Qualität der Kontrolle;
inkl. Probenzahl d. Landeskontrolle u. Sonderprogramm Dioxin

***) Umfassende Daten über Verwaltungsstrafen liegen dem BMLFUW nicht vor

Detaillierte Daten für landwirtschaftliche Betriebsstätten nach Bundesländern gegliedert werden erstmals für das Jahr 1999 im Laufe dieses Jahres vorliegen.